



Internetkolloquium Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2011

Fall I

Sachverhalt

Ueli, Valentina und Walter sind Zahnärzte. Seit mehr als 10 Jahren bilden sie eine Praxisgemeinschaft mit dem Namen „Praxisgemeinschaft UVW“. In ihrer Praxisgemeinschaft sind der Assistenz Zahnarzt Hans, 5 Dentalassistenten, 6 Dentalassistenten in Ausbildung und ein Dentalhygieniker angestellt. Die Praxisgemeinschaft UVW bietet neben klassischen ärztlichen Dienstleistungen und einem rund um die Uhr Notfalldienst auch Dentalhygiene-Trainings und Zahn-Bleaching an. Die drei Zahnärzte haben eine gemeinsame Homepage und haben die oberste Anzeige in den Gelben Seiten in der Kategorie „Zahnarzt“ gekauft, in der sie auch den Notfallservice bewerben. Sie teilen sich die Praxisräume ebenso wie die Geräte. Die Rechnungsstellung für die Leistungen erfolgt gemeinsam. Die Praxis stellt die Rechnungen auf gemeinsamem Briefkopf, auf Namen von Ueli, Valentina oder Walter. Dank eines ausgeklügelten Abrechnungssystems können die Zahnärzte die Praxiskosten (namentlich Personal-, Geräte-, Mietkosten) untereinander je nach Nutzung aufteilen. Insgesamt erzielen die drei Zahnärzte im Jahr Umsätze in der Höhe von ca. CHF 3'000'000. Im Handelsregister sind sie nicht eingetragen.

Am 6. November hat Heinz, der Fuhrunternehmer ist, so starke Zahnschmerzen, dass er völlig arbeitsunfähig ist. Er sieht die Anzeige in den „Gelben Seiten“, ruft die Praxisgemeinschaft UVW an und bittet um den nächsten Termin. Er hat Glück und kann gleich am 6. November kommen. Aufgrund des Termindrucks wird die Anamnese durch Assistenz Zahnarzt Hans durchgeführt. Hans kommt schnell zum Schluss, dass man zwei Weisheitszähne ziehen muss. Er notiert seine Indikation und ruft Ueli. Ueli schreitet sofort zur Tat. Es werden zwei Zähne gezogen und Heinz hofft, am 10. November wieder einen lukrativen Fuhrauftrag nach Norwegen übernehmen zu können. Normalerweise ist ein Patient ein Tag nach der Ziehung von Weisheitszähnen wieder arbeitsfähig.

Am 9. November hat Heinz noch immer starke Schmerzen. Er begibt sich darum zu einer Nachuntersuchung in die Praxisgemeinschaft UVW. Hier stellte Hans fest, dass Ueli einen falschen Zahn gezogen hat. Hans hat in der Patientenakte den falschen Zahn zum Ziehen markiert. Ueli zieht darauf den zweiten schmerzenden Weisheitszahn.

Der Umstand, dass ein falscher Weisheitszahn gezogen wurde, beeinträchtigt Heinz nicht. Allerdings kann er den Fuhrauftrag nach Norwegen nicht übernehmen, da er am 10. November ausser Gefecht ist. Er möchte darum die Zahnarztpraxis auf Schadenersatz belangen. Ein anderer Zahnarzt stellt fest, dass ein klarer Kunstfehler vorliegt.



Frage

Gegen wen kann Heinz vorgehen? Konzentrieren Sie sich auf die handelsrechtlichen Aspekte des Falles. Aufsichtsrechtliche Aspekte können Sie ausser Betracht lassen. Bitte beachten Sie die formalen Anforderungen auf www.rechteck.uzh.ch.